Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs zu den Themen Austausch eines Tachometers sowie Winterdienst durch Schneeräumunternehmen.

Tachometer-Austausch

Der spätere Verkäufer erwarb um rund 400 Euro einen Pkw, Baujahr 1991, mit einem Kilometerstand von 343.454 km. Um Kaufinteressenten über die tatsächliche Kilometerleistung des Motors zu täuschen, wechselte er den Tachometer gegen einen anderen gebrauchten Tachometer aus, der lediglich einen Kilometerstand von 175.000 km aufwies. Dem Käufer verschwieg er den Tachometertausch sowie den tatsächlichen Kilometerstand. Im Glauben, der Kilometerstand entspreche jenem der Anzeige am Tachometer, bezahlte der Käufer einen überhöhten Kaufpreis von 1.400 Euro. Der Verkäufer wurde daraufhin des Vergehens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 StGB schuldig erkannt und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von vier Monaten sowie einer Geldstrafe verurteilt.

Die Generalprokuratur erhob Nichtigkeitsbeschwerde, da das Urteil in Ansehung der Subsumtion der Tat auch unter § 147 Abs. 1 Z 1 StGB mit dem Gesetz nicht im Einklang stehe: Demnach hafte nach § 147 Abs. 1 Z 1 StGB, wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung ein unrichtiges Messgerät benützt. Der verwendete Tachometer stellte zwar ein Messgerät im Sinne des StGB dar und war überdies als Beweismittel geeignet, den anderen von der Wahrheit einer Tatsachenbehauptung zu überzeugen, doch scheiterte die Subsumtion unter § 147 Abs. 1 Z 1 StGB daran, dass der bloße Austausch eines technisch unveränderten Kilometerstandzählers – ohne damit verbundene Manipulation an demselben – weder ein falsches Messergebnis des Geräts bewirkt noch den Einsatz eines (neu geschaffenen und) falschen oder (veränderten und solcherart) verfälschten Beweismittels darstellt. Das bloße Unterschieben eines Gegenstands zu einem Bezugsobjekt zu Beweiszwecken ist somit keine qualifizierte Täuschungshandlung. Vielmehr bildete der Verkauf des Fahrzeugs unter bewusster Verschweigung der tatsächlich viel höheren Kilometerlaufleistung nur den Grundtatbestand des § 146 StGB. Da die vom Erstgericht vorgenommene fehlerhafte Beurteilung dem Angeklagten zum Nachteil gereichte, hob der Oberste Gerichtshof das Urteil in der fehlerhaften rechtlichen Unterstellung der vom Schuldspruch umfassten Tat und demnach auch im Strafausspruch auf.

OGH 16.11.2010, 11Os133/10h

Tachometermanipulation: Der bloße Austausch eines technisch unveränderten Kilometerstandzählers bewirkt weder ein falsches Messergebnis, noch handelt es sich um den Einsatz eines falschen oder verfälschten Beweismittels.

FOTO: NICOLE ANG

Winterdienst

Die Klägerin machte Mitte Jänner eine Wanderung. Sie trug Wanderschuhe mit griffigen Sohlen. Auf dem Rückweg gegen 10:30 Uhr entschied sie sich für einen Verbindungsweg ins Innere ihrer Wohnanlage. Der Weg war vereist, was aber nicht erkennbar war. Die Klägerin rutschte aus und brach sich die Hand. Obwohl es am Vortag vom späten Vormittag bis gegen Mitternacht geregnet hatte und der Niederschlag gefroren war, war der Gehweg nicht gestreut worden.

Die Verwalterin der Eigentümergemeinschaft hatte mit der Besorgung des Winterdienstes einen selbstständigen Unternehmer beauftragt. Das zu betreuende Areal umfasste die Gehwege entlang und innerhalb der Wohnanlage mit einer Gesamtlänge von 850 m. Der Unternehmer teilte sich die Arbeiten mit seinem Mitarbeiter so auf, dass letzterer alle Gehsteige, Wege und Stiegen und er selbst die Garagenzufahrten vom Schnee zu räumen und zu bestreuen hatte. Dem Mitarbeiter stand ein Streufahrzeug zur Verfügung. Die Stiegen und die Hauseingangsbereiche mussten allerdings händisch gestreut werden. Die Räumung und Streuung des gesamten Areals dauerte sechs Stunden; war nur zu streuen, reduzierte sich der Zeitaufwand auf vier bis viereinhalb Stunden. Der Mitarbeiter wurde vom Unternehmer jeweils angewiesen, wann er zu räumen habe.

Die Klägerin begehrte 71.493,65 Euro an Schadenersatz. Die Gegenseite wandte ein, die Klägerin habe sich anstatt der öffentlichen Wege eines Abschneiders bedient, bei dem keine Streupflicht nach § 93 StVO bestehe. Der Unfall sei auf ihre Sorglosigkeit zurückzuführen. Der Unternehmer habe die Schneeräumung tadellos durchgeführt, ohne dass jemals Klagen aufgetreten seien. Der Verbindungsweg war nicht als Privatweg gekennzeichnet und wurde von vielen Personen benützt.

Das Erstgericht entschied, dass das Klagebegehren zu Recht bestehe. Die beklagte Partei habe für den Unternehmer als Besorgungsgehilfen einzustehen. Das Berufungsgericht erörterte, der Unternehmer sei kein Besorgungsgehilfe. Der Liegenschaftseigentümer hätte die Organisationsstruktur des mit dem Winterdienst betrauten Unternehmers überprüfen müssen. Dann hätte er erkennen können, dass der Ein-Mann-Betrieb nicht genüge, um der Räum- und Streupflicht in angemessener Zeit nachzukommen. Auch habe die beklagte Partei die schuldhafte Verletzung ihrer Überwachungspflichten zu verantworten. Die beklagte Eigentümergemeinschaft hafte nach § 93 StVO.

Die beklagte Partei erhob außerordentliche Revision. Laut Obersten Gerichtshof war die Revision nicht berechtigt. Die Betreuung des

wega FILM vienna

wega Filmproduktionsges.m.b.h.
A-1140 Vienna | Austria
Haegelingasse 13
T +43-1-98 25 742
F +43-1-98 25 833
office@wega-film.at
www.wega-film.at
UID ATU 15054401

AGNES apotheke

Mag. pharm. Harald Widhalm KG
Silbergasse 15 • A-1190 Wien
TEL: 01-368 32 68 • FAX DW - 9
office@agnesapo.at • www.agnesapo.at

HILFSWERK

Wir unterstützen Sie im Alltag

- Hauskrankenpflege, Heimhilfe
- Essen auf Rädern, Notruftelefon
- Besuchsdienst
- Betreute Senioren-Wohngemeinschaften
- Tageszentren für Senioren
- Nachbarschaftszentren
- Erholungseinrichtung im Burgenland: „Sonnengarten Schreibersdorf“

Wiener Hilfswerk
Schottenfeldgasse 29 | Stiege 1 | 2. Stock | 1072 Wien
Tel.: 01/512 36 61 | Fax: 01/512 36 61-33
E-Mail: info@wiener.hilfswerk.at | www.hilfswerk.at

Weges falle entgegen der Auffassung der Vorinstanzen nicht unter die Anrainerpflichten nach § 93 Abs. 1 StVO. Schon nach ihrem Wortlaut setze diese Bestimmung voraus, dass die zu betreuenden Gehwege dem öffentlichen Verkehr dienten und entlang der Liegenschaft gelegen seien: „Mögen die innerhalb der Anlage angebrachten Gehwege im Einzelfall auch durchaus dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen, so erfüllen dennoch nur die entlang der Anlage an diese angrenzenden Gehsteige die Kriterien einer Verkehrsfläche im Sinne des § 93 Abs 1 StVO“, so der OGH. § 93 StVO sei auf die innerhalb einer Wohnanlage befindlichen Gehwege nicht anzuwenden. Die Klägerin hatte aber das Klagebegehren keineswegs ausschließlich auf § 93 StVO gestützt.

Der OGH prüfte daher den Sachverhalt nach allen rechtlichen Gesichtspunkten. Gemäß § 1319a ABGB hafte der Halter eines Weges den Benützern, wenn durch den mangelhaften Zustand des Weges ein Schaden herbeigeführt werde und dem Halter oder seinen Leuten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen sei. Das gelte dann nicht, wenn der Schaden bei einer unerlaubten Benützung des Weges entstanden und die Unerlaubtheit erkennbar gewesen sei.

„Weg“ sei eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfe, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt sei. Der Begriff „Weg“ sichere damit „einen sehr weiten Anwendungsbereich der Haftpflicht“, sprach der OGH aus. Darunter fielen auch von jedermann benützbare Privatstraßen. Das Erstgericht hatte festgestellt, dass sich der Unfall auf einem öffentlichen, von vielen Personen begangenen Verbindungsweg ereignet hatte. Nach dem Verständnis des Berufungsgerichts enthielt diese Feststellung das Tatsachensubstrat, dass der Weg für jedermann ohne Einschränkung begangen werden dürfe, von einer Vielzahl von Personen begangen werde und dementsprechend für den allgemeinen Fußgängerverkehr bestimmt sei. Bei dieser Sachlage erfüllte der Verbindungsweg die Voraussetzungen eines Weges im Sinne des § 1319a ABGB.

„Im Falle der Übertragung der Aufgaben des Wegehalters auf einen selbstständigen Unternehmer haftet die Eigentümergemeinschaft nur noch für eigenes Auswahl- oder Überwachungsverschulden, wofür bereits leichte Fahrlässigkeit genügt“, erkannte der OGH weiter. Dabei könne es geboten sein, auch zu überprüfen, ob der Unternehmer zur organisatorischen Bewältigung der übertragenen Aufgaben in der Lage sei. In diesem Zusammenhang sei die klägerische Behauptung einer unzulänglichen Räumungstechnik und unzureichender Vereinbarungen zwischen der Verwalterin und dem Unternehmer zu sehen. Allein die festgestellte Dauer der Räum- und Streuarbeiten in der gegenständlichen Wohnanlage indiziere offenkundige und beträchtliche organisatorische Mängel.

Die der Verwalterin vorzuwerfende Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt bei der Auswahl und Kontrolle des mit dem Winterdienst betrauten Unternehmers begründete ein Auswahl- und Überwachungsverschulden der beklagten Partei, die deshalb für den Schaden einzustehen hatte.

OGH 29.4.2009, 2Ob217/08p

Valerie Kraus